

## Merkblatt

für die Durchführung von Schallschutzmassnahmen  
im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses  
(Stand September 2012)

### 1. Grundlage

Grundlage für den Einbau von Schallschutzfenstern, von Lüftungseinrichtungen usw. im Rahmen des passiven Schallschutzes ist der jeweilige Planfeststellungsbeschuß. Die Berechnung der Geräuschpegel erfolgte unter Zugrundelegung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV). Die Schalldämmmaße werden vorbehaltlich der Regelung im Planfeststellungsbeschuß nach der 24. BImSchV. berechnet.

### 2. Antragsberechtigter

Antragsberechtigter ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte der zu schützenden baulichen Anlage. Antragsberechtigter im Falle mehrerer Eigentümer ist der im Antrag benannte Bevollmächtigte.

### 3. Schutzwürdige Räume

Geschützt werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dazu gehören insbesondere

- Räume, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden,
- Wohnräume,
- Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Operationsräume, wissenschaftliche Arbeitsräume, Leseräume in Bibliotheken, Unterrichtsräume,
- Konferenz- und Vortragsräume, Büroräume, allgemeine Laborräume,
- Großraumbüros, Schalterräume, Druckerräume von DV-Anlagen, soweit dort ständige Arbeitsplätze vorhanden sind,

sofern sie nicht nach Ziffer 4 ausgeschlossen sind.

Für die schutzbedürftigen Räume gelten die Ihrer Nutzung entsprechenden Grenzwerte. Wird die zu schützende Nutzung nur am Tag oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden (siehe auch Punkt 7.3 des Merkblattes).

#### 4. Von passiven Schallschutzmaßnahmen ausgenommen sind

- alle Räume, für die im Planfeststellungsbeschuß keine Schallschutzmaßnahmen vorgesehen sind
- nicht schutzbedürftige Räume. Dies sind in der Regel Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Lagerräume, Gewerbebetriebe, Gaststätten, Schankräume, Fabrikhallen u. ä.
- bauliche Anlagen, die zum baldigen Abbruch bestimmt sind, bzw. für die der Abbruch bauordnungsrechtlich gefordert wird
- Bauteile wie Schallschutzfenster, die bereits vor der örtl. Begehung zur Erhebung der Gebäudeteile und Räumlichkeiten eingebaut wurden, soweit sie den erforderlichen Schalldämmmaß bzw. der erforderlichen Schallschutzklasse schon entsprechen
- vorhandene Bauteile, wie Fenster, Türen u.ä., die den im Prüfbericht ermittelten bzw. im Planfeststellungsbeschuß festgelegten Schallschutzklassen bzw. dem erforderlichen Schalldämmmaß bereits entsprechen
- bauliche Anlagen, die bei der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren, bei Bekanntgabe der Plangenehmigung oder der Auslegung des Entwurfs der Bauleitpläne mit ausgewiesener Wegeplanung noch nicht genehmigt waren oder bei denen sonst im maßgeblichen Zeitraum nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Bau noch nicht begonnen werden durfte.

#### 5. Art und Umfang der Lärmschutzmaßnahmen

- 5.1 Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschuß bzw. werden in einem Prüfbericht ermittelt.
- 5.2 Anerkennungsfähig sind die erforderlichen Aufwendungen nach 5.1
- für Fenster und Türen, die die zu schützenden Räume unmittelbar nach außen abschließen, sowie die erforderlichen Anpassungsarbeiten wie z.B. Einputzarbeiten, Fensterbänke, Dämmung bereits vorhandener Rollläden;
  - für Lüftungseinrichtungen, die die zu schützenden Räume belüften, sowie die erforderlichen Anpassungsarbeiten, jedoch nicht die Stromzuführung, Wärmerückgewinnung oder Zusatzfilter.
  - Dachertüchtigungen mit Begleitarbeiten wie z. B. Abdeckungen von Einrichtungsgegenständen.
- 5.3 Die Fenster und / oder Lüftungseinrichtungen müssen im eingebauten Zustand den geforderten Schallschutzklassen entsprechen.

#### 6. Umfang der Erstattung

- 6.1 Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur bei tatsächlicher Vornahme der Schallschutzmaßnahme.
- 6.2 Erstattet werden 100 % des anererkennungsfähigen Rechnungsbetrages gemäß der Ermittlung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen.

- 6.3 Die Anpassungsarbeiten an bestehenden Rollokästen sind anerkennungsfähige Aufwendungen.
- 6.4 Ein Anspruch auf die Erstattung erhöhter Abschreibungen, Unterhalts- und Versicherungskosten besteht nicht.
- 6.5 Nicht anerkennungsfähig sind Mehrkosten, die nicht durch den erforderlichen Schallschutz bedingt sind, wie z.B. der Einbau größerer Fenster oder zusätzlicher Einrichtungen. Auch Qualitätsverbesserungen wie Leichtmetall- statt bisher Holzfenster werden nicht erstattet.
- 6.6 Nicht anerkennungsfähig sind die Kosten für einen vom Antragsberechtigten im Zusammenhang mit diesen Verfahren beauftragten Architekten, Rechtsanwalt, Fachberater oder sonstigen Geschäftsbesorger.
- 6.7 Eingeräumte Skonti und Nachlässe werden bei der Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt.
- 6.8 Falls der Antragsberechtigte die Umsatzsteuer im Zuge des Vorsteuerabzuges ganz oder teilweise absetzen kann, so wird dies bei der Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt.

## 7. Abwicklung des Erstattungsverfahrens

- 7.1 Die Realisierung der Baumaßnahme wird von der DB ProjektBau GmbH in amtlichen Veröffentlichungsblättern öffentlich bekannt gemacht. Bei den benannten Stellen liegt ein Antragsformular auf, das zur Wahrnehmung Ihres Anspruches auf pass. Schallschutz bei der

**DB ProjektBau GmbH**  
Regionalbereich Süd  
Ingenieurbau  
I.BT-S-B(23) W. Schüssel  
Nunnenbeckstr. 6 - 8  
90489 Nürnberg

einzureichen ist.

- 7.2 Nach Eingang und Prüfung dieses Antrages bei der DB ProjektBau GmbH wird der tatsächliche Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen für das jeweilige Gebäude vor Ort überprüft. Hierzu wird der Antragsberechtigte zur Terminabstimmung angeschrieben.
- 7.3 Die tatsächliche Anspruchsberechtigung auf passiven Schallschutz basiert auf folgenden Voraussetzungen:
- Eigentum an einem in der Auflistung des Planfeststellungsbeschlusses genannten Anwesens, das innerhalb der in den Lageplänen des Planfeststellungsbeschlusses gekennzeichneten Gebiete grundsätzlicher Anspruchsberechtigung im Bereich Eltersdorf, Bruck bis Erlangen Bahnhof liegt.
  - An der Außenfassade von schutzbedürftigen Räumen ist der maßgebliche Immissionsgrenzwert überschritten.
  - Für die schutzbedürftigen Räume gelten die ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechenden Grenzwerte. Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder in der Nacht ausgeübt, so ist der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

- Die vorhandenen Gebäudeteile gewährleisten nicht den künftig erforderlichen Schallschutz (siehe Ziffer 4).
- 7.4 Das Ergebnis der örtlichen Überprüfung ggf. mit Maßnahmenvorschlägen wird dem Antragsberechtigten von der DB ProjektBau GmbH mitgeteilt.
- 7.5 Der Antragsberechtigte holt, entsprechend dem Ergebnis der örtlichen Überprüfung, mindestens drei prüffähige Kostenanschläge (Angebote) leistungsfähiger Fachfirmen ein. Die Angebote müssen den Anforderungen wie z. B. Fenster- bzw. Lüfterbeschreibung, Schallschutzklasse, Größe, Fenster- bzw. Lüfterkosten, Einbaukosten genügen. Das kostengünstigste Angebot wird der Kostenerstattung zugrunde gelegt. Für den Einbau von Lüftern kann auf das Einholen von Angeboten verzichtet werden, wenn der Rahmenvertrag Nr. 1000/T86/92152056 (zwischen Deutsche Bahn AG, Systemverbund Bahn-Beschaffung, Werkstatt- und Behandlungsanlagen, Caroline-Michaelis-Str. 5 - 11, 10115 Berlin und Firma SIEGENIA-AUBI KG, Duisburger Straße 8, 57234 Wilnsdorf )\*genutzt und dieses im Antrag vermerkt wird.

)\* = Siegenia Aubi Montagepartner (SI-Mp) :

Frank Elektrotechnik GmbH  
Happurger Straße 66  
90482 Nürnberg

**oder**

KNORR Lärmschutz  
83661 Lenggries

- 7.6 Der Antragsberechtigte reicht den Vordruck „Antrag - Ausführung“ zusammen mit den Angeboten und den Prüfzeugnissen der Fenster- und ggf. Lüfterhersteller bei der DB ProjektBau GmbH ein.
- 7.7 Der Antragsberechtigte erhält eine Freigabe mit Nennung des anerkannten Rechnungsbetrages von der DB ProjektBau GmbH.
- 7.8 Der Antragsberechtigte kann nach der Freigabe die Schallschutzmaßnahme durchführen lassen.
- 7.9 Nach der Durchführung der erforderlichen Schallschutzmaßnahme (Einbau der Schallschutzfenster bzw. -türen und / oder der Lüftungseinrichtungen) kann die Erstattung mit dem Rechnungsvordruck (unter Beigabe der Firmenrechnung/en in Kopie und der Prüfzeugnisse entsprechend der Schallschutzklassen) bei der DB ProjektBau GmbH beantragt werden.
- 7.10 Die Durchführung vor Ort wird an Hand der Antragsunterlagen „Ausführung“ von der DB ProjektBau GmbH geprüft. Bei der Nutzung des Lüfterrahmenvertrages entfällt die Prüfung des Lüftereinbaues vor Ort, sofern vom Antragsberechtigten ein von beiden Parteien unterzeichnetes Abnahmeprotokoll vorgelegt wird.
- 7.11 Dem Antragsberechtigten werden die erforderlichen Aufwendungen erstattet.

**Hinweis:**

**Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verträge über die Durchführung der konkreten Schallschutzmaßnahme ist der Anspruchsberechtigte als alleiniger Vertragspartner der ausführenden Firmen selbst verantwortlich.**

## 8. Denkmalschutz

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch den Austausch alter Fenster an Baudenkmalen oder innerhalb von historischen Ensemblebereichen denkmalschutzrechtliche Belange berührt sein können. In der Regel ist hier vorab die Erteilung einer schriftlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde erforderlich. Die DB ProjektBau GmbH ist in diesem Fall vorher zu verständigen.

## 9. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die im Vordruck „Antrag“ enthaltenen Angaben werden nur für die Abwicklung der passiven Schallschutzmaßnahme im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses verwendet.